



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

53-LP-0174739-G6-G 128/15-Bür

vom 30. August 2018

Der
Firma
Rheinkalk GmbH
Werk Hönnetal
Kalköfenstr. 18-20
58710 Menden

wird auf Ihren Antrag vom 27. November 2015, letztmalig ergänzt am 29. August 2018, die Genehmigung gem. §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein auf dem Betriebsgrundstück bei der Rheinkalk GmbH – Werk Hönnetal in 58710 Menden, Kalköfenstraße 18-20, Gemarkung: Lendringsen, Flur 22, Flurstück 33 u.a., erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 3 -
1.1	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 3 -
2	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	- 5 -
3	Inhalts/- Nebenbestimmungen	- 5 -
3.1	Allgemeines.....	- 5 -
3.2	Bereithalten der Genehmigung.....	- 5 -
3.3	Frist für Errichtung und Betrieb.....	- 6 -
3.4	Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage.....	- 6 -
3.5	Anzeige über einen Betreiberwechsel	- 6 -
3.6	Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen	- 6 -
3.7	Abfallrecht	- 7 -
3.7.1	Probennahme.....	- 7 -
3.7.2	Analyse	- 7 -
3.8	Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz.....	- 9 -
3.9	Luftreinhaltung	- 10 -
3.9.1	Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte.....	- 10 -
3.9.2	Kontinuierliche Emissionsmessungen	- 12 -
3.9.3	Emissionsfernüberwachung	- 13 -
3.9.4	Einzelmessungen.....	- 14 -
3.10	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz.....	- 17 -
3.10.1	Betriebliche Regelungen.....	- 17 -
3.10.2	Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen	- 17 -
3.10.3	Störungen, Tagebuch, Mitteilungen	- 18 -
3.11	Ausgangszustandsbericht (AZB) / Bodenschutz / Grundwasser	- 18 -
3.11.1	Allgemein.....	- 18 -
3.11.2	Schutz und Überwachung des Bodens sowie des Grundwassers.....	- 19 -
4	Allgemeine Hinweise	- 20 -
5	Antragsunterlagen	- 21 -
6	Begründung.....	- 22 -
7	Kostenentscheidung	- 27 -
8	Rechtsgrundlagen.....	- 28 -
9	Rechtsbehelfsbelehrung	- 30 -

1 Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Brennen von Kalkstein wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

Kalk-Drehrohrofenanlage – BE 3100

- Schachtvorwärme zur Teilentsäuerung der Kalksteine – Modernisierungs- und Umweltschutzmaßnahmen im Jahr 2007/2008: Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung (Genehmigungsbescheid Bez.-Reg. Arnsberg, Az. 53-HA-0008/07/0204.1-Hes/Stern vom 25.02.2008)
- Verzicht auf die Erdgas-Stützfeuerung in Höhe von 9%
- Anpassung des spezifischen Energieverbrauchs von 5,5 auf 5,7 GJ pro Tonne Kalk bei unveränderter Leistung mit 600 t Branntkalk pro Tag

Vorrats- und Dosieranlage für Sekundarbrennstoffe (BPG) – BE 3160

- Verlagerung der Versorgungsleitung des Mehrstoffbrenners KDO
- Faserstoff-Filteranlage (F038) – Änderung der Ableitung (Quelle 7315)

Angaben zur Kapazität

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 1,25 Mio. t Branntkalk pro Jahr ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

1.1 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5 TEHG:

Dieser Bescheid schließt die gemäß § 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) zu erteilende Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein.

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich auf den folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Rheinkalk GmbH
Am Kalkstein 1
42489 Wülfrath

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 15 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk, gebranntem Magnesit oder gebranntem Dolomit je Tag

Rheinkalk GmbH, Werk Hönnetal
Kalköfenstraße 18-20
58710 Menden

3. Räumliche Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Kalk Drehrohrofenanlage BE 3100

4. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Kamin - Quelle 7272

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 (1a) BImSchG gehört deshalb zu den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht), da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht 2015-11-60

der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH

vom 08. Mai 2017

Hinweis:

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

2 Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

3 Inhalts/- Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts-/ Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

3.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
2. Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
3. Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen- zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung, usw.), und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
4. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
5. Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
6. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

7. Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist,
8. Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

3.7 Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen der Nr. 8 des Bescheides – 42.0048/05/0204.1 – Hes/Ks – vom 17.08.2006 werden hinsichtlich der durchgeführten Probennahme und Analytik der eingesetzten Sekundärbrennstoffe (SBS) wie folgt konkretisiert:

3.7.1 Probennahme

Die Entnahme der Probe hat am Containeraustrag (Übergabe von Walking-Floor an die Dosieranlage) durch die Betreiberin zu erfolgen.

Die Probenahme hat alle 10 t des eingesetzten SBS mit einer Schaufel in einen 3 l-Probeneimer als Stichprobe aus dem Schüttgut zu erfolgen.

Pro Probenahme sind zwei Eimer zu befüllen. Eine Probe dient als Rückstellprobe, die andere Probe zur Erstellung der Analyseprobe. Jede Lieferung ist zu beproben. Die jeweiligen Eimer sind mit dem Namen des SBS-Herstellers und dem Probenahme-Datum zu beschriften.

3.7.2 Analyse

Die Analytik hat durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 (in der derzeit gültigen Fassung) akkreditiertes Labor zu erfolgen.

Die eingesetzten SBS sind wiederkehrend alle 500 t einer Analyse, gemäß der in Nr. 3.7.2 a) bzw. Nr. 3.7.2 b) aufgeführten Parameter, zu unterziehen. Dabei ist erstmalig nach 500 t Einsatz SBS mit einer Kurzanalyse zu beginnen und darauffolgend im Wechsel eine Vollanalyse durchzuführen. Die Vollanalyse ist jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von drei Monaten durchzuführen.

Das externe Labor ist unmittelbar vor Erreichen der zuvor beschriebenen 500 t – Marke zu beauftragen, eine SBS-Analyse durchzuführen. Das beauftragte Labor hat vor Ort den Tagesmischproben mindestens 10 Proben pro Quartal nach dem Zufallsprinzip zu entnehmen. Im Anschluss sind die Proben einer Vollanalyse zu unterziehen.

Die Analyseergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de) als pdf-Datei, spätestens vier Wochen nach Quartalsende, unaufgefordert zuzustellen.

a) Parameter Kurzanalyse

- Feuchte in Masse % OS
- Brennwert (Ho) in kJ/kg OS
- Heizwert (Hu) in kJ/kg OS
- Heizwert (Hu) in kJ/kg TS
- Chlorgehalt in Masse % OS
- Aschegehalt in Masse % OS

b) Parameter Vollanalyse

- Feuchte in Masse % OS
- Brennwert (Ho) in kJ/kg OS
- Heizwert (Hu) in kJ/kg OS
- Heizwert (Hu) in kJ/kg TS
- Chlorgehalt in Masse % OS
- Aschegehalt in Masse % OS
- Cadmium in mg/kg TS
- Thallium in mg/kg TS
- Quecksilber in mg/kg TS
- Antimon in mg/kg TS
- Arsen in mg/kg TS
- Blei in mg/kg TS
- Chrom in mg/kg TS
- Kobalt in mg/kg TS
- Kupfer in mg/kg TS
- Mangan in mg/kg TS
- Nickel in mg/kg TS
- Vanadium in mg/kg TS
- Zinn in mg/kg TS

3.8 Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge, etc.) verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser liefern:

**58710 Menden-Lendringsen,
Am Sonnenschein 24 + 26**

**tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A);**

**58710 Menden-Lendringsen,
Arminiastraße 7**

**tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A).**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) nicht überschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)
- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde hat die Betreiberin, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.8 auf Ihre Kosten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebener Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, basierend auf Messungen einen Messbericht zu erstellen. Umgehend nach Durchführung der Messungen ist vom Betreiber eine Ausfertigung dieses Berichtes elektronisch per Email der Bezirksregierung Arnsberg an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zu übersenden.

Bescheid G 0128/15

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924/SMBl. 7130) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch in der Datenbank ReSyMeSA -Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- unter der Adresse www.resymesa.de bekannt gegeben.

3.9 Luftreinhaltung

3.9.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Die beim Brennen von Kalkstein zu Branntkalk im Kalkdrehrohrföfen (KDO) (BE 3100) anfallende Abluft ist entsprechend dem Verfahrensfließbild (Anlage 7, Zeichng.-Nr. 433-130-12-1001) zu erfassen, dem Faserstofffilter (F 360) zuzuföhren und anschließend über den 51 m hohen Blechkamin (Quelle 7272) senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten.

Die Emissionen im Abgas (ca. $V_n = 71.000 \text{ m}^3/\text{h}$) des KDO dürfen, auch bei alleinigem Einsatz von Primärbrennstoffen, hinter dem Filter (F 360) an der Quelle 7272 die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 mbar; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt i.S. der 17. BImSchV) – nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Gesamtstaub-Massenkonzentration | |
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 10 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte: | 30 mg/m ³ |
| b) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff | |
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 10 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte: | 60 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | |
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 1 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte: | 4 mg/m ³ |
| d) Stickstoffdioxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid | |
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 350 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte: | 700 mg/m ³ |
| Sämtliche Jahresmittelwerte: | 350 mg/m ³ |

- e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
Sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 200 mg/m³
- f) organische Stoffe, angegeben Gesamtkohlenstoff
Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 20 mg/m³
- g) Kohlenmonoxid (CO)
Sämtliche Tagesmittelwerte: 1 g/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 2 g/m³
- h) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg)
Sämtliche Tagesmittelwerte: 0,03 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 0,05 mg/m³
- i) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium (Cd),
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium (Tl)
insgesamt 0,05 mg/m³
- j) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon (Sb),
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen (As),
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei (Pb),
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom (Cr),
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt (Co),
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer (Cu),
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan (Mn),
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel (Ni),
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium (V),
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn (Sn)
insgesamt 0,5 mg/m³
- k) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen (As),
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium (Cd),
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt (Co),
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom (Cr),
insgesamt: 0,05 mg/m³
- l) Dioxine und Furane
insgesamt: 0,1 ng/m³

Die beim Sieb- und Sichtvorgang an der Siebmaschine (F 140) und an dem Sichter (F 141) anfallende Abluft ($V_n = 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$) ist entsprechend dem v.g. Bescheid G 0128/15

Verfahrensfließbild zu erfassen, dem Faserstofffilter (F 500) zuzuführen und anschließend über den 12 m hohen Blechkamin (Quelle 7273) senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten.

Die in der Vorrats- und Dosieranlage für Sekundärbrennstoffe (BPG) (BE 3160) anfallende Abluft ist entsprechend dem v.g. Verfahrensfließbild zu erfassen, dem Faserstofffilter (F 038) zuzuführen und anschließend über den 3,7 m hohen Abluftstutzen (Quelle 7315) seitlich ins freie zu leiten.

Die in der Abluft der Quelle 7315 ($V_n = 2.000 \text{ m}^3/\text{h}$) sowie der Quelle 7273 ($V_n = 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von je $10 \text{ mg}/\text{Nm}^3$ nicht überschreiten.

3.9.2 Kontinuierliche Emissionsmessungen

Folgende Emissionen und Betriebsdaten sind für den KDO-Betrieb unter Berücksichtigung der Anlage 4 der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Gesamtstaub
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg)
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_2)
- Stickstoffdioxide (NO_x)
- Sauerstoffgehalt (O_2)
- Abgasvolumenstrom
- Abgastemperatur

Die Filteranlage der Quelle 7272 ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit einer zertifizierten Messeinrichtung (gem. DIN EN 15267, Teil 1-4) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Funktionsfähigkeit der Abgaseinrichtung kontinuierlich überwacht.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.gal1.de veröffentlicht.

Die Anordnung der Emissionsmessstellen und der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß

- DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“
- der Richtlinien „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ – RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2-45053/5 – (GMBI. 2017 Nr. 13/14, vom 12.04.2017)
- der DIN EN 14181 „Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“

- unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtungen vorgegebenen Einbauvorschriften zu erfolgen.

Eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist von der Antragstellerin zu beauftragen, den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtung entsprechend Nr. 4.1.2 der v.g Richtlinien vom 12.04.2017 zu bescheinigen. Die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau ist der Bezirksregierung Arnsberg – vorzulegen.

Eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist von der Antragstellerin zu beauftragen die Kalibrierung der Messeinrichtungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes des geänderten KDO, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durchführen zu lassen.

Des Weiteren ist eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle von der Antragstellerin zu beauftragen, die v.g. Messeinrichtungen jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen (Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode) zu lassen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Bei der Erstellung der v.g. Berichte sind die Anforderungen der DIN EN 14181 (in der jeweils gültigen Fassung) „Emissionen aus stationären Quelle – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“ sowie der Nr. 1.3.2 und der Anlage 4 des Gemeinsamen Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) zu beachten und einzuhalten.

3.9.3 Emissionsfernüberwachung

Die entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln. Die Regelungen der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (Überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2014) sind zu beachten.

Eine gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist von der Antragstellerin zu beauftragen, eine jährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Der jeweilige Prüfbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert vorzulegen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsberichtes der Auswerteeinheit.

Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 2.3.2 ff der o.g. Richtlinie vom 12.04.2017 zu entsprechen.

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs sind für die Mess- und Auswerteeinrichtungen einschließlich des zugehörigen installierten EFÜ-Systems regelmäßige Wartungen sicherzustellen. Die konkreten Wartungsintervalle sind entsprechend den Vorgaben in den jeweiligen Eignungsprüfungsberichten festzulegen.

Für die regelmäßigen Überprüfungen der v.g. Einrichtung ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, auf den im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg verzichtet werden kann, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt. Der etwaige Wartungsvertrag ist zur Einsicht für die Überwachungsbehörde bereitzuhalten.

Alle Qualitätssichernden Maßnahmen nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 und die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind zu dokumentieren. Über alle Arbeiten an der v.g. Einrichtung ist ein Kontrollbuch zu führen, das der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen ist.

Konkretisierend ist zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes sowohl für den installierten EFÜ-Übergaberechner, als auch für die zugehörige Software eine ständige Wartung sicherzustellen und mindestens:

- a) eine wöchentliche Überprüfung des EFÜ-Systems durch firmeneigenes sachkundiges Personal mit Gegenzeichnung in einem anzulegenden Prüfbuch;
- b) eine vierteljährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Software durch einen Sachkundigen der Herstellerfirma;
- c) eine jährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Hardware (EFÜ-Übergaberechner) durch ein anerkanntes Prüfinstitut vornehmen zu lassen.

3.9.4 Einzelmessungen

- a) Die in den Nebenbestimmungen Nr. 3.9.1.b), c) und f) sowie Nr. 3.9.1.i) bis Nr. 3.9.1.l) genannten Stoffe im Abgas des KDO sind durch Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin, im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Nach Inbetriebnahme des geänderten KDO und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die staubförmigen Emissionen der Quellen 7315 und 7273 (s. Nebenbestimmung Nr. 3.9.1) durch Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb, von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin, feststellen zu lassen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen oder Stoffen vorheriger Genehmigungen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite: www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- b) Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Soweit im Nachgang nicht spezifiziert, ergeben sich Anzahl der Messungen und Dauer der Einzelmessungen aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen. Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- c) Während der Einzelmessungen sind die Sekundärbrennstoffe im Ofenaufgabebereich und die eingesetzte Braunkohle zu beproben und hinsichtlich der in Nebenbestimmung Nr. 3.7.2 b) genannten Parameter analysieren zu lassen.
- d) Für die Messungen zur Bestimmung der Emissionskonzentration der in Nebenbestimmungen Nr. 3.9.1. b) und c) genannten Stoffe sind mindestens 3 Halbstundenmittelwerte zu bilden.

Für die Messungen zur Bestimmung der Emissionskonzentration der in Nebenbestimmungen Nr. 3.9.1 h) – k) mit Ausnahme von Benzo(a)pyren, genannten Stoffe beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

Für die Messungen zur Bestimmung der Emissionskonzentration der in Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 l) genannten Stoffe und Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

Für die im Anlage 1 Buchstabe d oder Anlage 2 genannten Stoffe der 17. BImSchV soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 ng/m³ liegen.

- e) Über das Ergebnis der v.g. Messungen, einschließlich der analysierten Brennstoffproben, ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Alternativ besteht die Möglichkeit der Übermittlung als DE-Mail an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra-nrw.de.mail.de, oder

als E-Mail mit Verschlüsselung und/oder signierten Anhängen an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – LANUV – unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimsg/dokumente-zum-download/>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

- f) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert der in Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 a) - l) genannten Werte überschreitet.

3.10 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

3.10.1 Betriebliche Regelungen

- a) Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage (Faserstofffilter F360) des KDO sind automatisch die in Anlage Nr. 8 „Anlagen- und Betriebsbeschreibung“ unter Nr. 3 festgelegten Maßnahmen durchzuführen.
- b) Die Steuerung des KDO muss über eine automatisierte Sicherheitskette erfolgen. Die Zufuhr von Sekundärbrennstoffen zur Feuerung des KDO darf nicht erfolgen, wenn u.a.
- die bei der Mitverbrennung entstehenden Verbrennungsgase 850 C unterschreiten,
 - unzulässige Abweichungen bei der Brennstoffaufgabe registriert werden,
 - der zulässige Gesamtstaubemissionsgrenzwert überschritten wird,
 - die Abgasreinigungsanlage ausfällt,
 - der Strom ausfällt.

Die Anlage ist mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die die Unterbrechungen der Brennstoffzufuhr registriert werden. Die aufgezeichneten Daten sind zwei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.10.2 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie zu warten. Erforderliche Verschleißteile, z. B. Filtertaschen sind vorrätig zu halten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Es steht frei das Prüfbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und von der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

3.10.3 Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a. der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b. der Art,
- c. der Ursache,
- d. des Zeitpunktes,
- e. der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3.11 Ausgangszustandsbericht (AZB) / Bodenschutz / Grundwasser

3.11.1 Allgemein

Alle Eingriffe in den Boden sind durch einen Fachgutachter bodenschutz- und abfallrechtlich zu begleiten.

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz und Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Grundwasser – unverzüglich zu informieren.

Bei sensorischen Auffälligkeiten im Untergrund ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – zu informieren. Geruchswahrnehmungen oder sonstige

Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Die Arbeiten sind sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – abzustimmen. Ebenfalls zu dokumentieren sind angetroffene Auffüllungen.

3.11.2 Schutz und Überwachung des Bodens sowie des Grundwassers

Gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV gilt:

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Zustand von Verkehrs- und Lagerflächen in den AZB-relevanten Bereichen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- aktualisierte Fassung der Liste über die relevanten gefährlichen Stoffe
- boden- und/oder grundwasserrelevante Schadensfälle auf dem Anlagengrundstück.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen Brunnen 6 (Anstrom), die Brunnen 1 und 4a (Abstrom) und der Brunnen 5 II alle 5 Jahre auf den Parameterumfang des vorgelegten Ausgangszustandsberichts zu untersuchen.

Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im Ausgangszustandsbericht vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

Hinweise:

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- a) mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- b) eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- c) Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

In Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung kann ein kürzere Überwachungssturnus und/oder Bodenuntersuchungen gefordert werden.

4 Allgemeine Hinweise

Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit einzubeziehen.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb der in Nebenbestimmung 3.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
- oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist , sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – (UmSchAnzV NRW) vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5 Antragsunterlagen

1.	Anlage 1	Anschreiben vom 27.11.2015	4 Blatt
2.		Antrag, Formular 1	9 Blatt
3.		Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
4.	Anlage 2	Allgemeine Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen	8 Blatt
5.	Anlage 3	Topographische Karte	2 Blatt
6.	Anlage 4	Grundkarte – Auszug Maßstab 1:5.000	2 Blatt
7.	Anlage 5	Übersichtsplan Maßstab 1:1.000	2 Blatt
8.	Anlage 6	Formulare 2-8	35 Blatt
9.	Anlage 7	Verfahrensfließbild Kalk-Drehrohrofenanlage mit Nebeneinrichtungen Zeichng.-Nr. 433-130-12-1001	2 Blatt
10.	Anlage 8	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
11.	Anlage 9	Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	2 Blatt
12.	Anlage 10	Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft	2 Blatt
13.	Anlage 11	Kalk-Drehrohrofenanlage, Stellungnahme zur Lärmsituation vor und nach Modernisierungsmaßnahmen, LWE Rheinkalk GmbH, Werk Hönnetal Fa. ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH Bericht-Nr. 1540053 Rheinkalk vom 24.11.2015	3 Blatt
14.	Anlage 12	Brennstoffbedarf Kalk-Drehrohrofen Stand: November 2015	2 Blatt

15.	Anlage 13	Stellungnahme zur Auslasshöhe Quelle 7315 Fa. ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ANECO-Nr. 14 0486P vom 19.11.2015	4 Blatt
16.	Anlage 14	Übersichtsplan (Blatt 1)	2 Blatt
17.	Anlage 15	Maschinenaufstellungsplan (Blatt 2)	2 Blatt
18.	Anlage 16	Maschinenaufstellungsplan (Blatt 3)	2 Blatt
19.	Anlage 17	Maschinenaufstellungsplan (Blatt 4)	2 Blatt
20.	Anlage 18	Maschinenaufstellungsplan Vorrats- und Dosieranlage	2 Blatt
21.	Anlage 19	Antrag nach TEHG	2 Blatt
22.	Anlage 20	Ausgangszustandsbericht	68 Blatt
23.	Anlage 21	Ausgangszustandsbericht Anlage 1/2	
24.	Anlage 22	Ausgangszustandsbericht Anlage 2/2	

6 Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt im Werk Hönnetal in 58710 Menden-Oberrödinghausen, Kalköfenstraße 18-20, u.a. einen Kalkdrehrohrofen mit einer Branntkalk-Produktionsmenge von 600 t/d.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 27.11.2015, überarbeitet und letztmalig ergänzt mit Eingang vom 29.08.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Änderungen dargestellt werden, die sich mit der tatsächlichen Umsetzung der umfangreichen Modernisierungs- und Umweltschutzmaßnahmen der Kalkdrehrohrofenanlage ab April 2008 (Genehmigungsbescheid Bez.-Reg. Arnsberg, Az. 53-HA-0008/07/0204.1-Hes/Stern vom 25.02.2008) ergeben haben. Damit einhergehend erfolgt die Anpassung an die zurzeit geltende 17. BImSchV.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahren

Die Anlage zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 3.365 t/d, gehört zu den unter Nr. 2.4.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit der Änderung geht keine Kapazitätserhöhung einher. Im Wesentlichen werden die im Abnahmeprotokoll Az. 53-LP-0174739-Ti vom 09.09.2014 aufgeführten offenen Punkte behandelt.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgenden Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 (Obere Landschaftsbehörde), Stellungnahme vom 14.01.2016
 - Dezernat 52 (Bodenschutz), Stellungnahme vom 20.07.2017
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Stellungnahme vom 12.01.2016
- Stadt Menden als
 - Planungsbehörde Stellungnahme vom 22.01.2016
 - Bauordnungsbehörde Stellungnahme vom 27.01.2016
 - Brandschutzdienststelle Stellungnahme vom 19.01.2016

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG

ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht / Bauordnung / Brandschutz

Bei den beantragten Änderungen waren bau- und brandschutzrechtliche Belange nicht betroffen. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1.b genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von

Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

Lärm/Gebietsausweisung

Der Werksstandort und die unmittelbare angrenzende Wohnbebauung (früher ausschließlich Werkswohnungen) haben sich ca. seit dem Jahre 1950 in der bestehenden Weise entwickelt.

Eine Einhaltung des im Bereich dieser Wohnbebauung während der Nachtzeit anzusetzenden Lärm-Immissionsrichtwertes für Mischgebiete von (45 dB(A)) kann mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zurzeit nicht realisiert werden. Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles kann bei der Prüfung der Frage, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, nicht nur die in Nr. 3.2.1 der TA Lärm festgelegte Regelfallprüfung durchgeführt werden. Vielmehr ist hier eine ergänzende Prüfung im Sonderfall gem. Nr. 3.2.2 TA Lärm vorzunehmen.

Hierbei ist der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmissionen besondere Bedeutung zuzumessen (s. Nr. 3.2.2 Buchstabe d TA Lärm).

Wegen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme kann den betroffenen Bewohnern zugemutet werden, dass die zurzeit verursachten (in der Vergangenheit kontinuierlich reduzierten) Lärmimmissionen hingenommen werden.

Im Wege einer Vorher-/ Nachher Betrachtung wurde nachgewiesen, dass die an den betroffenen Wohnhäusern bestehende Lärmsituation sich durch das jetzt beantragte Vorhaben nicht verschlechtert.

Weiterhin sieht der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Menden für den Bereich *Am Sonnenschein/Steinhausen* Immissionsbelastete Wohnbauflächen mit Nutzungsbeschränkung gem. § 5 Abs. 2 Nr. Baugesetzbuch –Bund- (BauG) vor. In der Begründung zum FNP heißt es „Hier ist eine Verdichtung der vorhandenen Wohnbebauung bis auf die Schließung von Baulücken und auf untergeordnete Anbauten für den Eigenbedarf zu verhindern.“ Die Planungsbehörde spricht in der Begründung selbst von einem immissionsbelastetem Gebiet, welches unmittelbar im Einwirkungsbereich der heutigen Rheinkalk GmbH liegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o.g. Verordnung bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt. Ausnahmen

bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Mit Schreiben vom 16.07.2015 beantragte die Fa. Rheinkalk GmbH eine Ausnahme im Sinne des § 24 der 17. BImSchV. So soll der Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid im Abgas des KDO mit einer Massenkonzentration an CO von 1,0 g/m³ vorgesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und weitere, dort näher bezeichnete Voraussetzungen vorliegen.

Die durchgeführte Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der Vollzugsempfehlungen „zur Fortentwicklung des Standes der Technik aufgrund der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen und Aufhebung der Bindungswirkung bestimmter Vorsorgeanforderungen der TA Luft für die Anlagen der Zement-, Kalk- und Magnesiumindustrie und Anlagen der Glasindustrie, vom 07. April 2015“ die Voraussetzungen einer Ausnahme gegeben sind.

Entgegen der beiden Ursprungsverfahren -42.0048/05/0204.1-Hes/Ks- und darauf folgend 53-HA-0008/07/0204.1-Hes/Stern, sah die zurzeit gültige 17. BImSchV keine kontinuierliche Messung von CO vor. Die bestehenden Ausnahmeregelungen zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung der o.g. Bescheide haben weiterhin Bestand.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Der erforderliche AZB wurde für die Anlage zum Brennen von Kalkstein vollständig vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Diese systematische Beurteilung des

Verschmutzungsrisikos kann lediglich die Überwachung des Bodens ersetzen. Ein entsprechender Vorschlag wurde von der Fa. Ingenieurgesellschaft Quadriga ausgearbeitet und in Form der in Nr. 3.11 formulierten Nebenbestimmungen übernommen.

TEHG

Mit den Antragsunterlagen wurde auch eine Änderung der Tätigkeiten zur Freisetzung von Treibhausgasen beantragt. Die Genehmigung zur Änderung der Tätigkeiten zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 5 des TEHG wurde in dieser Genehmigung einkonzentriert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

7 Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - AVerwGebO NRW – werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 440.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000), \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 2.450,00 € zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelung des Betriebes. Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150,00 € bis 5.000,00 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls größere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem höheren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.000,00 € angemessen.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

5.450,00 €

(in Worten: fünftausendvierhundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

8 Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. S. 2745, 2753)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 30. August 2018

Im Auftrag

(Bürger)